

«VOPAGEL»

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-230-02			
	AZ:	602-2			
	Datum:	08.10.2002			
	Amt:	Bauamt			
	Verfasser:	Irena Roggatz			
Beratungsfolge	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	
07.11.2002 Hauptausschuss					
14.11.2002 Stadtverordnetenversammlung					
Betreff Gebührensatzung für die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Stadt Vetschau/Spreewald					

Beschluss:

Gebührensatzung für die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Stadt Vetschau/Spreewald

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1992 (GVBl. I S. 186) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) und § 6 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald, Beschluss vom 14.11.2002, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in der Sitzung am 14.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung (Beschluss vom 14.11.2002) durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG.

(2) Diese Satzung gilt nur für das Gebiet der ehemaligen Stadt Vetschau/Spreewald, insbesondere für die in der Anlage genannten Straßen.
Diese Satzung gilt nicht für die Ortsteile Göritz, Naundorf, Repten, Stradow, Suschow und Ogrosen.

(3) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite bzw. Frontlänge entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist, die Straßenart (Abs. 4, 5, 6 und 7) und die Zahl der Reinigungen; Festlegungen dazu trifft die Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

Grenzt ein durch die Straße oder den selbständigen Gehweg erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Frontlänge ist die Grundstücksseite, welche direkt an die Straße angrenzt. Grenzt ein

durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist (§ 4 Abs. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet. Zu berücksichtigen sind bebaute als auch unbebaute Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortslage. Außerhalb der geschlossenen Ortslage werden nur bebaute Grundstücke veranlagt.

(4) Bei einer 14-tägigen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr für die Fahrbahnreinigung und die Winterwartung der Fahrbahn je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich:

- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind
3,69 Euro

(5) Bei einer 4-wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr für die Fahrbahnreinigung und die Winterwartung der Fahrbahn je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich:

- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind
2,30 Euro

(6) Wird nur die Winterwartung der Fahrbahn von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3):

- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind
0,92 Euro

(7) Bei einer 4-wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr für die Fahrbahnreinigung jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3):

- für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind
1,38 Euro

(8) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in den Absätzen 4, 5, 6 und 7 genannten Straßenarten sowie die Reinigungszeiträume ergeben sich aus der Anlage (§ 2 Abs. 1).

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.
Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührensschuldner, der die tatsächliche

Sachherrschaft ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haben als Gesamtschuldner zu leisten.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendervierteljahres gebührenpflichtig.
Der Eigentumswechsel ist durch den bisherigen und durch den neuen Eigentümer der Stadt anzuzeigen und nachzuweisen.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 Begriff des Grundstückes

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück, das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigungspflicht der Stadt Vetschau/Spreewald beginnt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der Stadt Vetschau/Spreewald eingestellt wird. Die Gebühren sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in Abhängigkeit von der Fälligkeit der Grundsteuer eines jeden Jahres zu zahlen.

Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von Satz 3 am 1. Juli eines jeden Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden, sofern der diesbezügliche Antrag bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres gestellt wurde.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als 5 Wochen in der Zeit vom 01.04. – 30.10. des Jahres eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(3) Nachzahlungen für zurückliegende Zeiträume sind innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung und Winterwartung werden mit dem Bescheid über Grundbesitzabgaben festgesetzt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Absatz 2 Buchstabe b KAG handelt, wer entgegen § 3 als Gebührenpflichtiger nicht alle oder unwahre Auskünfte für die Errechnung der Gebühren erteilt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen gemäß § 15 Absatz 1 KAG eine leichtfertige Abgabenverkürzung im Sinne von § 14 Abs. 1 KAG und für sich oder für einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis fünfhundert Euro und in Fällen des Absatzes 2 bis zu eintausend Euro geahndet werden.

(4) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 – 3 ist der Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 28.11.2000 und die erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 08.01.2002 außer Kraft.

Anlage

Vetschau/Spreewald,

Gerhard Michaelis
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung

Axel Müller
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Nach Auswertung des Betriebsabrechnungsbogens 2001 der kostenrechnenden Einrichtung Straßenreinigung/Winterdienst der Stadt gemäß Mitteilungsvorlage MV-StVV-187-02 ist die Gebührenkalkulation zu überarbeiten. Auf Grund aktueller Rechtsprechungen ist die Gebührensatzung für die Straßenreinigung und Winterwartung der Stadt Vetschau/Spreewald neu zu beschließen.

Die Gebührensätze ergeben sich aus der beiliegenden Gebührenkalkulation.

Finanzielle Auswirkungen:

AUSGABEN:

EINNAHMEN: X

BETRAG:

BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG: X

HHST: 6750.1100

ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------